

Regelungen bei Erkrankung

Zu Beginn der kalten Jahreszeit häufen sich wieder die Fälle von Erkältungskrankheiten u. ä. bei unseren Schülern. Wir möchten Sie aus diesem Anlass ganz herzlich darum bitten, Ihr Kind nicht zum Unterricht zu schicken, wenn es sich bereits am Morgen nicht wohlfühlt.

Häufig verschlechtert sich der Gesundheitszustand des Kindes während des Unterrichtsvormittags weiter, sodass es schließlich abgeholt werden muss. Das bedeutet für das Kind eine unnötige Stresssituation und für unsere Sekretärinnen einen nicht unerheblichen Organisationsaufwand – besonders dann, wenn die Eltern nicht telefonisch erreichbar sind. Für Mitschüler und Lehrer erhöht sich durch die Anwesenheit kranker Kinder außerdem das Ansteckungsrisiko unnötig.

Lassen Sie Ihr krankes Kind also bitte zu Hause und gönnen Sie ihm die nötige Zeit und Ruhe zur Erholung!

Bitte melden Sie Ihr Kind morgens bis **7.45 Uhr** unter sekretariat@fss.sz-renningen.de oder telefonisch 07159 / 924720 krank.

NEU!! Sie haben die Möglichkeit, auf unserer Homepage (www.fss-renningen.de) unter dem Menüpunkt „Krankmeldung“ die Entschuldigung direkt einzugeben, diese wird dann direkt an die Schule gesendet.

Auf Verlangen der Lehrkraft muss eine Krankmeldung eingereicht werden. Eltern entschuldigen minderjährige Kinder – volljährige Schüler/innen sich selbst.

Ärztliches Attest wann es gebraucht wird:

Wenn ein Schüler länger als 10 Schultage (in Teilzeitschulen mehr als 3 Tage) krank ist, kann die Klassenleitung ein ärztliches Attest verlangen.

Bei auffällig häufigen Krankmeldungen oder Zweifeln an der Erkrankung kann die Schulleitung entscheiden, dass künftig bei jeder Krankmeldung ein Attest vorgelegt werden muss.

In bestimmten Fällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Das gilt dann höchstens bis zum Ende des Schuljahres.

Die Kosten für ärztliche oder amtsärztliche Atteste müssen die Eltern bzw. die entschuldigungspflichtige Person selbst tragen.

Erfüllung der Schulbesuchspflicht

Die Schulbesuchsverordnung bestimmt, dass Eltern von schulpflichtigen Kindern für einen regelmäßigen Schulbesuch Sorge zu tragen haben. Die Schule darf, außer bei Krankheit, Fehlzeiten nur akzeptieren, wenn sehr wichtige persönliche Gründe vorliegen. Wir bitten Sie, im Interesse Ihres Kindes und einer kontinuierlichen Unterrichtsarbeit bei dringend notwendigen Unterrichtsfreistellungen rechtzeitig mit der Schule Kontakt aufzunehmen.

So sind zum Beispiel 3 vorgezogene Ferientage vor den Sommerferien wegen einer Buchung im Reisebüro nicht akzeptabel, verstoßen gegen die Schulbesuchsverordnung und können durch das Ordnungsamt mit einem hohen Bußgeld belegt werden (eine billigere Reise ist kein Grund zur Ferienverlängerung!)

Nach neuer rechtlicher Regelung kann dieses Bußgeldverfahren bei älteren Schülern auch gegen den Schüler oder die Schülerin selbst gerichtet sein. Das verhängte Bußgeld kann dann auch über Arbeitsstunden in sozialen Einrichtungen abgegolten werden.